

Nachdem die disjährlige Werbe-Freiheits-Gelder nach der alhier gefertigten Repartition, nemlich:

Von jedem verheyratheten Mann, oder

Witwer 19 Stbr.

Von jeder Frau, oder Witwe 9 Stbr.

Von jedem Sohn, oder Knecht 34 Stbr.

holländisch, denen personellen Listen zufolge, bezahlet werden sollen; Und dann darnach der Antheil der Herrlichkeit *Reerijk* ———

diesesmahl *266 fl. 19 s.* holländisch sich beläufft;

Als wird solches denen dasigen Regierern und Schatz-Einnehmern hierdurch bekant gemacht, und letztern zugleich anbefohlen, sothane Gelder prompt einzuziehen, und ohne allen Fehl bey Vermeidung der Execution, in folgenden 4 Terminen, nemlich den 15ten Martii, 15ten Junii, 15ten Sept. und 15ten Decembr. c. a. an den Landes-Onraets-Empfänger Lomm in holländischen Gelde in Natura und auf dem Fufs, wie im vorigen Jahre geschehen, abzuführen, sodann die Einnahme bey der Gemeinheits-Rechnung mit dieser Ordre und der Special-Repartition der Regierer zu belegen.

Meurs den 4ten Martii 1769.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Dornainen-Cammer.*

v. Werdre. v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Plesmann. Bärensprung.
Bilgen. Lehmann. Pestel. v. Nesselrode. Sprengell.

empfangen v. M. Meurs 1769.

Circulare

Haentjes.